Rundmachung

betreffend die

Abgabe (Abgabestellen) und die factweise Zustellung der Rohle.

Auf Grund der Verordnung des f. f. Statthalters für Desterreich unter der Enns vom 11. September 1917, 3. 3/4 K, wird angeordnet:

1. Bom 4. November 1917 angefangen durfen Roble, Rols und Brifetts nur durch jene Stellen abgageben werden, welche vom Magiftrate als ftabtifche Roblenabgabeftellen bestimmt worden find.

Alls fläbtische Rohlenabgabettellen tommen außer dem Koblengroßhandel und den städtischen Koblenwerfaufsplägen nur die Alleindheinkalndler und in jenne entligenen Azgustseiteln, in denen sich leine oder nur vereingelt Reteinkheinkalnde besinden, andere bestagte Indobets und Gewerbetreißende in Betracht.

Diefe Gewerbetreibenden wurden ichon am 1. August 1917 amtlich aufgefordert, sich um eine ftädtische Roblenabgabestelle zu bewerben. Alle jene, welche fich bisber um eine Abgabestelle nicht beworben

haben, tonnen diese Unmelbung noch nachträglich bis längstens 5. Oftober 1917 erstatten.

Au diesem Jwoede find die amtlich aufgelegten Ummelbeformularien zu verwenden, die beim Bezirtswirtschaftsamte Wien, Stelle 5. 1. Neues Nachaus, 1. St., mädrend der Umtsfunden behoben werden können. Später einlangende Ummelbungen können nicht berücklichtigt werden. Neue Übgabestellen dürfen von befuaten hand Gewerbetreibenden nur mit Vewilligung des Wagistrates errichtet werden.

Ebenso bedürfen Poersone, die erst nach dem 5. September 1917 die Berechtsjung jum Sande mit Rohle, Role und Britette erlangt baben, zur Unsübung des Richwersscheiches mit biesen Bedarfsgegenständen außer übere Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, deren Erteilung und jedergeitiger Widerung im freien Ernesscheiden, Rohalmeren umb der A. Bereinigungen um die Berelehung einer fähltigen Kohlenabgadesselle zum Josede der Belieferung über Witglieder belangt ist ehenfalle eine beindere Bewilligung gitten der Rohalmer der die gestellt geliefen der Belieferung einer Witglieder bescheiden, sollen ist der Ausgeber der Belieferung und fieber der Belieferung einer Belieferung und bie Berein bei Bereine Bewilligung gitten der Schalmer der Belieferung und ihr gelegentlich biese Untudens, welche bie längtene S. Die beim Begitsburitsschieft Wisen, Zeitel S., au überzeichen ist, der Andyweis der Zeitaguis zum Kohlemerlausse (Cadumgen z.), sowie der Nachweis der Tüber zu erbringen, daß auch bieber durch den Bereinden von der eine Witglieder abgegeben wurde.

In gleicher Weife tann auch Habriten und Unternehmungen, welche bisber Roble an ihre Angeftellten abgegeben haben, auf Grund einer besonderen Bewilligung dies Arts der Roblenverlorgung ihrer Angestellten auch weiterbin augebilligt werden. Die in Betracht sommenden Fabriten und Unternehmungen baben um biese Bewilligung beim Begirtswirtsbaftsamte Wien, Eetle 8, unter gleichgeitiger Beibringung des Arachweifes, das sig bei beisber ihre Angestellem mit Roble verforgt baben, die längstens 5. Ortboer 1917 angulunden.

Ueber ben Kohlenbezug von den ftabtischen Rohlenlagerpläten erfolgt eine besondere Kundmachung. 2. Es barf stets nur die fällige Bochenmenge an die Vartei ausgegeben werden.

2. Es darf stets nur die fällige Wochenmenge an die Partei ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewillung des Magistrates, Bezirtswirtschaftsamt Wien, Stelle 5. 3. hinstillssich des Koblenbezuges in Saden ist zu unterscheiden:

a) der Bezug vom Großhandel, b) der Bezug vom Kleinhandel.

3u a): Bezug vom Großhandel.

Großhandelssirmen, die sich bisher mit der sachveisen Lieferung von Kohle befast haben, können auch weiterbin Kohle im Säden gustellen, wenn sie biezu die behörblich Bewilligung erbatten. Um diest sich vom Beschen der Angele der Kohlenmenge geliefert werden, als der Anspruch und der Kohlenmenge geliefert werden, als der Anspruch und der Kohlenmenge für ihren Beitraum beträgt, für den die auszugedende Kohlenmenge bereits amtlich verlautbart wurde. Die Lieferung ist nur gegen Abstrennung der betressend Abschiedung der Kohlendarte gulässig.

Lleber die Bestellung der Roble, die Abnahme der Marten und die Lieferung der Roble ist ein besonderes Register zu führen, für das ein Muster jenen Großhandelssirmen, denen die Bewilligung zur

fadweisen Lieferung der Roble erteilt wird, feitens des Magistrates ausgefolgt werden wird.

3u b): Bezug vom Rleinhandel.

Die sachweise Justellung der Kohle durch den Aleinhändler ist aufäsig. Es darf der Vartei jedoch nur die sir die laufende Woche ausommende Kohle augestellt werden. Vorlieferung von Roble ist nicht gestattet. Die aufässige Justellungsgebild wird bei dieser kundgemacht werden.

Vom Magiftrate der f. t. Reichshaupt= und Refidenzstadt Wien

ale politifcher Behorbe I. Inftang. Wien, am 27. Geptember 1917.